

Satzung

(vom 2. Mai 2006 mit Änderung vom 07.07.2009 und 2025)

§ 1

Firma, Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Allgäuer Regional- und Investitionsgesellschaft mbh

2) Der Sitz der Gesellschaft ist

Kempten (Allgäu)

§ 2

Gegenstand

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Vermarktung und Förderung des Allgäus nach innen und außen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Wissenschaft.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind den Gesellschaftszweck zu fördern. Dazu gehören insbesondere:

- Wirtschaftsförderung, Standortwerbung und Schaffung eines positiven Standortimages nach innen und außen
- Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, Projekten oder Foren zum Wohl der Wirtschaft und Kultur des Allgäus
- Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften, Wirtschaftskammern und Verbänden im Allgäu und den benachbarten Regionen
- Ansiedlungswerbung im In- und Ausland in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und den entsprechenden Institutionen auf Landes- und Bundesebene
- Bestandspflege der im Allgäu bereits ansässigen Unternehmen
- Förderung von Infrastrukturmaßnahmen

- 2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Darüber hinaus darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

991.200 €

- Euro neunhunderteinundneuzigtausendzweihundert -

- 2) Die Gesellschafter untergliedern sich in folgende Gesellschaftergruppen:

Gruppe 1: die beteiligten Gebietskörperschaften

(kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden)

Gruppe 2: sonstige Gesellschafter

- 3) Soweit die Stammeinlagen noch nicht voll eingezahlt sind, ist die Einzahlung in bar vorzunehmen unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführung. Diese Aufforderung des Geschäftsführers zur Einzahlung der noch offenen Stammeinlage ist erst zulässig, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung dies beschlossen hat. Neu hinzutretende Gesellschafter haben ihre Stammeinlage voll einzuzahlen.

§ 4

Dauer

- 1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Die Gesellschafter können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2012. Die Kündigung ist gegenüber allen anderen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird in diesem Falle von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 4) Im übrigen richten sich die Folgen des Ausscheidens nach §§ 18 – 20 der Satzung.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Jahresabschluss

- 1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht aufzustellen und anschließend dem Beirat vorzulegen. Der Beirat beschließt eine Empfehlung über die Feststellung und die Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- 3) Der auszuschüttende Jahresüberschuss ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen. Vorabausschüttungen sind zulässig, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss mit Sicherheit vorhanden ist.
- 4) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind ferner zu prüfen, wenn die Gesellschafter dies beschließen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- 1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der oder die Geschäftsführer,
 - b) die Gesellschafterversammlung,
 - c) der Beirat.
- 2) Die Gesellschaft kann Arbeitsgruppen bilden. Diese haben die Organe bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 8

Geschäftsführer

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Einzelnen Geschäftsführern und Liquidatoren kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens und der Doppelvertretung)erteilt werden.
- 3) Die Geschäftsführer werden vom Beirat bestellt und abberufen. Der Beirat beschließt auch über die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Er ist zu Weisungen gegenüber der Geschäftsführung befugt.
- 4) Die erstmalige Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates namens des Beirates oder durch einen Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, welche über mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals verfügen mittels Briefes an jeden Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- 2) Der Vorsitzende des Beirates führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Ist er verhindert, so führt den Vorsitz sein Stellvertreter.
- 3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Wenn weniger als 60 % des Stammkapitals vertreten sind, ist unter Beachtung der vorstehenden Ladungsvorschriften eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 4) Gesellschafterbeschlüsse können außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Gesellschafter mit der mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder Abstimmung in Textform einverstanden sind.
- 5) Gesellschafter können die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Gesellschafterversammlung nur vor Eintritt in die Tagesordnung rügen, es sei denn, die Verletzung wird Ihnen erst später bekannt.
- 6) Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung ist zulässig. Vollmacht ist in Textform vorzulegen. Auch kann ein Gesellschafter Berater zur Gesellschafter-versammlung zuziehen.

§ 10

Stimmrecht, Beschlüsse, Niederschrift, Anfechtung

- 1) Je € 10,-- -Euro zehn- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafter können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- 2) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Satzung oder Gesetz zwingend eine größere Mehrheit verlangen.
- 3) Über jede Gesellschafterversammlung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern in Textform zuzuleiten.
- 4) Das Stimmrecht eines Gesellschafters ruht mit seiner Kündigung.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- 2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die erstmalige Bestellung der/des Geschäftsführer(s),
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsführung,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Beirats, sowie eine Aufhebung oder Änderung von Entscheidungen des Beirats,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) die Übernahme neuer Aufgaben und Geschäfte
 - g) die Zustimmung zur Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,

- h) nach vorheriger Beratung mit dem Beirat sowie dem/den Geschäftsführer/n die Bestimmung der Grundsätze der Unternehmensziele und alle konzeptionellen Entscheidungen, die wesentliche Auswirkungen auf den Gesellschaftszweck haben,
- i) die Aufnahme von Gesellschaftern
- j) eine Nachschusspflicht
- k) eine Stammkapitalerhöhung oder eine Stammkapitalherabsetzung
- l) die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigungen des Beirates
- m) die Genehmigung des Wirtschaftsplans nach § 21 dieser Satzung
- n) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung

Beschlüsse gem. vorstehendem Absatz j) können nur einstimmig und Beschlüsse gem. vorstehenden Absätzen c) und k) nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- 3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen haben Vorrang.

§ 12

Beirat

- 1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat, der die Geschäftsführung überwacht und unterstützt. Auf den Beirat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes entgegen § 52 GmbH-Gesetz keine Anwendung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Tätigkeit der Beiräte ist ehrenamtlich.
- 2) Die Beiratsmitglieder sollen über die Sachkunde und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- 3) Der Beirat besteht je nach Zahl der in ihn gemäß Nr. 4 benannten Mitglieder aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern.

- 4) In den Beirat werden durch Benennung der betreffenden Gesellschafter entsandt:
 - a) für die Gebietskörperschaften (Gruppe 1)
bis zu neun Mitglieder;
 - b) für die übrigen Gesellschafter (Gruppe 2)
bis zu neun Mitglieder;
- 5) Die Gesellschafter benennen jeweils die von ihnen bestimmten Mitglieder durch Erklärung in der Gesellschafterversammlung (Entsendungsrecht). Die Gesellschafter nach Abs. 4 b) wählen die von ihnen zu entsendenden Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit, wobei je 10,- € Stammkapitalanteil eine Stimme gewährt.

Eine vorzeitige Abberufung ist ebenso wie die Neubestellung für weitere Amtsperioden möglich. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Gesellschafterbeschluss aus wichtigem Grund mit 60 % Stimmenmehrheit abberufen werden.

- 6) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) für die restliche Dauer der Amtszeit zu benennen.
- 7) Der Beirat kann für seine Amtszeit mit Stimmenmehrheit weitere Personen als Berater zum Beirat zuziehen, die kein Stimmrecht haben und keine Beiratsmitglieder sind.
- 8) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit stattfindet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 9) Die Beiratsmitglieder unterliegen im Innenverhältnis den Weisungen der Gesellschafter, die sie in den Beirat entsandt haben. Im Übrigen haben

sie ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln zum Nachteil der Gesellschaft beschränkt.

- 10) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung durch die Gesellschafterversammlung, soweit ihnen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Nachteil der Gesellschaft zur Last fällt.
- 11) Wird einem Beiratsmitglied zu Recht die Entlastung verweigert und ist der Gesellschaft durch das Handeln des Beiratsmitglieds ein Schaden entstanden, beschließt die Gesellschafterversammlung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Daneben bleibt der Gesellschaft die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

§ 13

Innere Ordnung des Beirates

- 1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, haben die Gebietskörperschaften als Gesellschafter das alleinige Bestimmungsrecht.

Bei der Wahl gewähren jeweils 10,-- € Anteile am Stammkapital der je entsendeberechtigten Gesellschafter eine Stimme.

- 2) Der Beirat tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben dies erfordert, jedoch mindestens zwei Mal jährlich. Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, wobei die Frist zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Beiratssitzung mindestens zehn Kalendertage beträgt

und der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitzurechnen sind.

- 4) Beschlussfähig ist der Beirat nur, wenn mindestens acht Beiratsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Beiratssitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiräte beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 5) Beschlussfassungen in Textform sind zulässig und wirksam, wenn kein Mitglied des Beirates einer solchen Beschlussfassung innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach Beschlussfassung schriftlich widerspricht. Dies gilt nur, soweit der Vorsitzende oder gegebenenfalls sein Stellvertreter sichergestellt hat, dass alle Beiräte über den zu fassenden Beschluss tatsächlich informiert worden sind, so dass damit das schriftliche Widerspruchsrecht eines jeden Beirates gewährleistet ist.
- 6) Über die Sitzung des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern spätestens bei der nächsten Beiratssitzung abschriftlich mitzuteilen hat. Ein Widerspruch gegen die Niederschrift ist nur innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen, beginnend ab Zugang der Mitteilung, zulässig. Die Einlegung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats zu erfolgen. Jeder Gesellschafter erhält auf Anfordern eine Niederschrift aus den Sitzungen des Beirats.
- 7) Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben des Beirats

- 1) Der Beirat hat die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben und Zuständigkeiten.
- 2) Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Gesellschafterversammlung; der Stellvertreter übernimmt diese Aufgabe im Falle der

Verhinderung des Vorsitzenden.

- 3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann jedes Beiratsmitglied von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder –sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Beirat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Beirats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidungen des Beirats von Belang sein können, zu berichten.
- 4) Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- 5) Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, und die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan (§ 21 der Satzung) enthalten sind, ist die Einwilligung des Beirats erforderlich. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Investitionen, soweit sie im Einzelfall mehr als € 10.000,-- betragen und für alle Investitionen, sofern der Höchstbetrag von € 30.000,-- pro Geschäftsjahr überschritten wird;
 - c) Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten ab einem Betrag von € 10.000,-- pro Geschäftsjahr, ausgenommen sind die Eingehung von Verbindlichkeiten im Rahmen eines eingeräumten, durch den Beirat genehmigten Kontokorrentkredits;
 - d) Eingehung von Wechselverpflichtungen und Übernahme von Bürgschaften;

- e) Abschluss von Verträgen, die ein Auftragsvolumen von € 10.000,-- überschreiten;
 - f) Gewährung von Sicherheiten einschließlich der Vornahme von Sicherungsübereignungen;
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - h) Abschluss, Änderungen, Beendigung und Aufhebung von Arbeits- und Dienstverträgen, die ein Monatsgehalt vorsehen, das 75 % der Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung (derzeit EUR 5.200,--) überschreitet oder überschreiten soll sowie der Abschluss der Geschäftsführeranstellungsverträge;
 - i) Entscheidung darüber, ob ein Rechtsstreit geführt werden soll, soweit der Streitwert mehr als € 20.000,-- beträgt;
 - j) Abschluss von sonstigen Dauerschuldverhältnissen (Leasing- oder Mietverträge) ab einer jährlichen Verbindlichkeit über € 20.000,-- ;
 - k) Auswahl des Abschlussprüfers;
 - l) Gewährung von Tantiemen und Pensionszusagen;
- 6) Der Beirat kann den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte, soweit hierzu nicht gemäß § 11 dieser Satzung ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, erweitern.

§ 15

Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder

Über eine Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder bestimmt die Gesellschafterversammlung mit 60 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Notwendige Aufwendungen der Beiräte im Interesse der Gesellschaft sind ihnen zu erstatten. Über Umfang und Höhe der Erstattung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit 60 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Gewinnverwendung

- 1) Die Gewinnverwendung erfolgt aufgrund des Jahresabschlusses (vergl. § 6).

- 2) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages nur, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verteilung unter den Gesellschaftern ausgeschlossen ist.
- 3) Es können Gewinne durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auch in Rücklagen eingestellt oder vorgetragen werden.

§ 17

Wettbewerbsverbot

Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer ist von jeglichem Wettbewerbsverbot ohne Gegenleistung befreit.

§ 18

Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

- 1) Jede Verfügung (Abtretung, Belastung, Verpfändung usw.) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, sowie die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen zugunsten von Mitgesellschaftern und zugunsten der Gesellschaft selbst, sowie die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung; diese sind ohne Zustimmung des Beirats zulässig.

§ 17 GmbHG bleibt unberührt; d.h. bei der Übertragung von Teilanteilen ist gesetzlich zwingend zusätzlich die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich.

- 2) Das gleiche gilt für eine evtl. Abtretung und Verpfändung des Gewinnanspruches oder des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens oder Liquidationserlöses durch einen Gesellschafter.

- 3) Jeder Gesellschafter, der seinen Anteil an andere Personen als Mitgesellschafter oder die Gesellschaft selbst übertragen will, ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, ehe er über den Geschäftsanteil zugunsten eines Dritten verfügt. Die Gesellschaft kann dieses Angebot selbst annehmen oder durch Gesellschafterbeschluss einen oder mehrere Mitgesellschafter oder einen oder mehrere Dritte als Erwerbsberechtigte(n) benennen, der dann zur Annahme befugt ist. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen und Angaben darüber zu enthalten, welche Verfügung der Gesellschafter über den Geschäftsanteil beabsichtigt. Im Falle eines beabsichtigten Verkaufs ist auch der beabsichtigte Kaufpreis anzugeben.

Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur teilweise übertragen, bezieht sich obiges Erwerbsrecht auf diesen Teil seines Geschäftsanteils.

- 4) Die Gesellschafter und die Gesellschaft haben innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Briefes zur Post, zu erklären, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Wird innerhalb dieser Frist eine Antwort nicht gegeben, so ist das Angebot abgelehnt.

Wird das Angebot ausdrücklich oder konkludent durch Versäumung der vorstehenden Frist abgelehnt, ist der Verfügung gem. Abs. 1) dann zuzustimmen.

- 5) Das Entgelt für den Geschäftsanteil bemisst sich in den Fällen der Annahme des Angebotes nach § 20 dieser Satzung. Beabsichtigt der Gesellschafter einen Verkauf und ist der Kaufpreis niedriger als das Entgelt nach § 20 dieser Satzung, ist Erwerbspreis der beabsichtigte Kaufpreis.

§ 19

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Eine Einziehung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

- 2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) er selbst gekündigt hat oder
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem auf Auflösung der Gesellschaft geklagt werden kann oder
 - c) zum Zwecke des Ausschlusses des Gesellschafters, in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen schädigt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann oder
 - d) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, der Geschäftsanteil gepfändet wird und die vorstehenden Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Zwangsvollstreckung aufgehoben werden oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides statt zu versichern hat.
- 3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben wird oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.
- 4) Der Beschluss erfolgt mit 60 % Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- 5) Das Entgelt für einen nach Absatz 1) eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach § 20 dieser Satzung.

§ 20

Abfindungsguthaben

- 1) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des für den Zeitpunkt des Ausscheidens festzustellenden bewertungsrechtlichen Wertes seines Geschäftsanteiles, abzüglich eines Abschlages von 30 %, wie dieser von der Finanzverwaltung nach dem sog. „Stuttgarter Verfah-

ren“ nach Maßgabe der Erbschaftsteuerrichtlinien 2003 vom 17.03.2003 ermittelt wird, wobei als Bewertungszeitpunkt der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, andernfalls der vorausgehende Bilanzstichtag maßgebend ist.

- 2) Abweichend von den Grundsätzen des Stuttgarter Verfahrens wird jedoch für den Vermögenswert nicht der Bilanzansatz der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft, sondern der Teilwert dieser Wirtschaftsgüter in Ansatz gebracht. Die Bewertungsformel für den Unternehmenswert (Uw) lautet somit:

$$Uw = 0,68 \times (Tw + 5 E)$$

wobei Tw den Teilwert und E den Jahresertrag gem. § 99 ErbStR darstellen.

- 3) Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen, unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten auszuführen. Die erste Rate ist zum Ende des folgenden Jahres nach dem Ausscheidungsjahr zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist das restliche Abfindungsguthaben mit jährlich einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten zu entrichten. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Vorzeitige Zahlung ist zulässig.
- 4) Die Höhe des zu leistenden Abfindungsguthabens wird durch den im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätigen Steuerberater als Schiedsgutachter ermittelt.

Wird dies von ihm abgelehnt oder liegt in seiner Person einer der Fälle des § 41 ZPO vor (Befangenheit), so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestellen. Über seine Kosten soll der Sachverständige entsprechend der Regelung der §§ 91 ff ZPO entscheiden.

- 5) Änderungen der Bilanzen, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung ergeben, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 21

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan bzw. Finanzplan und der Stellenübersicht auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsführung sollte eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

§ 22

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 23

Schlussbestimmungen

Für den Fall von Streitigkeiten vereinbaren die Gesellschafter die in der Anlage zu dieser Satzung enthaltene Schiedsgerichtsvereinbarung.

Soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die

Gesellschafter sind alsdann verpflichtet, diejenige Neuregelung zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Erfolg in rechtsgültiger Weise am nächsten kommt. Sofern eine Neuregelung auch nach Anrufung des Schiedsgerichts nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage zur Satzung

Schiedsgerichtsvereinbarung

1)

Über alle Streitigkeiten zwischen Organen der Gesellschaft oder der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.

2)

Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Erfolgt die Benennung jeweils innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung nicht, so nimmt sie die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer wahr. Diese bestimmt auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

3)

Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Es kann Beweise erheben. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzusetzen. Für Zustellung und Niederlegung gelten die Vorschriften der ZPO, die auch im Übrigen anzuwenden sind.